



Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Hanau GmbH für die Übergangsversorgung gem. § 38a EnWG zur Belieferung mit Erdgas über das Erdgasversorgungsnetz Hanau Netz GmbH



Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern, für die für die Stadtwerke Hanau GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau (nachfolgend „SWH“ genannt) mit der Hanau Netz GmbH (nachfolgend „HNG“ genannt) eine Übergangsversorgung gemäß § 38a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vereinbart hat. Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mitteldruck Erdgas beziehen, ohne dass das Erdgas dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden



1 Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht der SWH

1.1 SWH führen im Netz der HNG, in dem die SWH die Grundversorgung gemäß § 36 EnWG durchführt, eine Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG durch. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist auf der Internetseite der HNG einsehbar.

1.2 Die Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG erfolgt, wenn Letztverbraucher über das von der HNG betriebene Erdgasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Mitteldruck Erdgas beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, und der Netzbetreiber den betreffenden Letztverbraucher dem Übergangsversorger zugeordnet hat.

1.3 SWH sind berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers in der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit die Belieferung des Letztverbrauchers für die SWH als Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit liegen können, unzumutbar ist. Für die Ausübung des Verweigerungsrecht gilt § 38a Absatz 2 Satz 3 EnWG.

2 Preise, Anpassung der Preise

Es gelten die von der SWH auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung. SWH sind berechtigt, die Allgemeinen Preise unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 und 7 EnWG anzupassen.

3 Bereitstellung und Lieferpflicht der SWH

3.1 SWH stellen dem Kunden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an der jeweiligen Übergabestelle für die Dauer der Übergangsversorgung bereit. SWH können sich zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartner bedienen.

3.2 Ändern sich Bedarfs- oder Abnahmeverhältnisse während der Dauer der Übergangsversorgung nachhaltig, wird der Kunde dies SWH unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf Verlangen der SWH wird der Kunde unverzüglich nach Beginn der Übergangsversorgung den zu erwartenden Lastverlauf für die Erdgaslieferung auf Basis von Stundenwerten den SWH zur Verfügung stellen, sofern es sich um Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung handelt.

3.3 SWH schließen im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Übergangsversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber schließt, mit einem Messstellenbetreiber ab. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung so lange ohne Netznutzung wie der Netznutzungsvertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber fortbesteht. Erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung ohne Netznutzung, ist der Kunde verpflichtet, SWH auf Verlangen Daten, die diese für die Abrechnung, Prognose oder Bilanzierung benötigen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.4 Soweit und solange die SWH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, ruht die Verpflichtung zur Lieferung. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilernetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

3.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWH von der Leistungspflicht befreit. SWH sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als die den SWH bekannt sind oder von SWH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4 Pflichten des Kunden, Verwendung des Erdgases

4.1 Der Kunde ist für die Dauer der Übergangsversorgung verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Gaslieferungen der SWH zu decken. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 ist die Bedarfsdeckung aus schon bestehenden Eigenanlagen des Kunden zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4.2 Das Erdgas wird nur für den Eigenverbrauch des Kunden und der mit ihm im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWH in Textform.

4.3 Wird Erdgas entgegen behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung,

Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung entnommen, oder vom Kunden entgegen den Ziffern 4.1 oder 4.2 verwendet, steht den SWH neben den sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf Vertragsstrafe zu, die jeweils von SWH angemessen i.S.d. § 315 BGB festzusetzen ist.

5 Messung

5.1 Das von SWH gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetz festgestellt.

5.2 Sowohl SWH als auch der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei SWH, so hat er die SWH zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Die Kosten für die Prüfung fallen SWH zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichungen, so hat derjenige, der die Nachprüfung veranlasst hat, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

5.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grund zu legen.

5.4 Ansprüche nach Ziffer 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5.5 Der Kunde und SWH können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

5.6 Stellt der Kunden den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies SWH unverzüglich mit.

6 Abrechnung, Zahlung

6.1 Die Abrechnung erfolgt in Zeitabschnitten nach Wahl der SWH, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWH für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssig Abschlagszahlen verlangen.

6.2 SWH sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Verbrauchsstelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von den SWH festgelegten Abrechnungszeitraums. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

6.3 Die Verbrauchsermittlung für die Rechnung erfolgt gemäß § 40a EnWG. Soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorliegt, können SWH für die Abrechnung der Erdgaslieferung den Erdgasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen.

6.4 Taggenaue Abrechnungen: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

6.5 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von SWH angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.6 Dem Kunden werden für die Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet, deren Höhe sich nach der jeweiligen Bankbelastung richtet und daher nicht pauschal beziffert werden kann.

6.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem.

6.8 Bei verspäteter Zahlung sind die SWH berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Ansprüche nach § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.

6.9 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWH zu tätigen.

6.10 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsabrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst



hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.



6.11 Gegen Ansprüche der SWH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.



6.12 Der Kunde informiert den Übergangsversorger vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Übergangsversorger ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.



7 Vorauszahlung

7.1 SWH berechtigt, für den Erdgasverbrauch eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird.

7.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn und die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

7.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich günstiger ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben SWH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

8 Sicherheitsleistung

8.1 SWH sind berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

8.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

8.3 SWH können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

8.4 Soweit SWH Sicherheitsleistungen verlangen, kann diese in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

9 Unterbrechung der Erdgaslieferung

SWH sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

10 Beginn und Ende der Übergangsversorgung

10.1 Die Belieferung des Kunden in der Übergangsversorgung durch SWH beginnt mit der Zuordnung des Ausspeisepunkts zum Bilanzkreis der SWH als Übergangsversorger durch den Netzbetreiber.

10.2 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Erdgaslieferung auf Grundlage eines neuen Erdgaslieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

10.3 SWH führen einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

11 Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht. SWH haben den Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes und den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des Kunden nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Für die Unterbrechung durch den Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes und sein Recht, den Ausspeisepunkt des Kunden dem Bilanzkreis der SWH zuzuordnen, gelten § 38a Absatz 10 Satz 5 und 6 EnWG. SWH sind berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 2 beim Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes, angefallenen Erdgasverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

12 Haftung

Die Haftung der SWH für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hanau, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Übergangsversorgung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

15 Beschwerde und Schlichtungsstelle

15.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Stadtwerke Hanau GmbH, Verbraucherservice, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, Telefon: 06181 365-3000 oder per E-Mail an: verbraucherservice@stadtwerke-hanau.de wenden.

15.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de oder Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWH angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWH sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

16 Anpassung der Allgemeinen Bedingungen

SWH sind berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 EnWG anzupassen.

Stand: 01.07.2026